

## Lösungsskizze Fall 8

### **A. Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB durch Betreten und Verweilen in der Wohnung des M**

#### **I. Tatbestand**

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt Wohnung eines anderen (+), V befand sich in der Wohnung des M. Entscheidend ist der wirklich darin (berechtigt) Wohnende, also der Mieter.
- Eindringen oder Verweilen trotz Aufforderung zu Verlassen

Beim Betreten der Wohnung lag ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher kein Eindringen.

V verließ jedoch auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter einer Wohnung Berechtigter. Bei privaten Räumlichkeiten wie Wohnungen steht das Hausrecht, also die Befugnis, anderen den Zugang zu den Räumen zu gestatten oder zu verwehren, dem unmittelbaren Besitzer zu. Bei Wohnungen ist dies der Mieter. Nur er kann anderen (u.a. auch dem Vermieter) Zugang gestatten. Als Vermieter darf V die Wohnung nicht ohne Erlaubnis des Mieters betreten bzw. nach expliziter Aufforderung, diese zu verlassen, in ihr verweilen. Indem V in der Wohnung blieb, verwirklichte er die 2. Var. des § 123 Abs. 1 StGB.

##### 2. subjektiver Tatbestand (+)

#### **II. Rechtswidrigkeit (+)**

V hatte auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus dem Müll ergab sich insoweit keine Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage hervorrufen würde.

#### **III. Schuld (+)**

#### **IV. Ergebnis:** Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 2. Var. StGB (+)

**B. Strafbarkeit des V wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich gem. § 201a Abs. 1 StGB durch Fotografieren des Mülls**

V fotografierte keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. Eine Strafbarkeit wegen Versuchs kommt schon deswegen in Betracht, weil der Versuch des § 201a StGB nicht unter Strafe gestellt ist.

**C. Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch Wegreißen der Kamera**

**I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung (+). Üble unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.
- Gesundheitsschädigung (+). Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+) Eventualvorsatz.

**II. Rechtswidrigkeit**

1. Notwehr § 32

- Notwehrlage
  - gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Vorliegend kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht:

Angriff durch das vermeintliche Anfertigen der Fotos

Auch allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist notwehrfähiges Interesse. Umfasst auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört (besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG).

Nach h.M. muss die Interessensbedrohung im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (ex-post).

V konnte ohne Film keine Aufnahmen machen, daher keine drohende Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen.

aber: Angriff durch den Hausfriedensbruch (+)

Im Verweilen des V trotz gegenteiliger Aufforderung liegt ein fortbestehender und rechtswidriger Angriff auf das Hausrecht des M.

- Notwehrhandlung

Erforderlichkeit (-): Die Wegreißen der Kamera war nicht geeignet den Angriff des V auf das Hausrecht des M als solchen abzuwehren.

- Zwischenergebnis: keine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 StGB (-)

2. Ergebnis: Rechtswidrigkeit (+)

**III. Schuld<sup>1</sup>**

1. Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatbestandsirrtum). Der Täter muss sich Umstände vorstellen, die – würden sie tatsächlich vorliegen – seine Tat rechtfertigen würden (hypothetische Notwehrprüfung).

- Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr nach Vorstellung des M.

- Vorstellung einer Notwehrlage

Angriff auf ein geschütztes Interesse. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre.

Rechtswidrigkeit (+), da V seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Gegenwärtigkeit (+). Im Moment der Tathandlung nahm M an, dass V gerade Aufnahmen mache. Daher fand der Angriff aus Sicht des M gerade statt.

- Vorstellung einer Notwehrhandlung

Geeignetheit (+) Wegnahme der Kamera ist geeignet, weitere Aufnahmen zu unterbinden und Film mit bereits aufgenommenen Bilder zu entfernen.

Erforderlichkeit (+), da kein anderes gleich geeignetes Mittel verfügbar. M hatte V bereits aufgefordert, den Film herauszugeben.

Subjektives Rechtfertigungselement: (+)

---

<sup>1</sup> Alternativ ist es z.B. auch denkbar, vor der Schuld einen eigenständigen Prüfungspunkt „Erlaubnistatbestandsirrtum“ einzufügen, siehe etwa *Rengier AT* § 30 Rn. 2, 9.

- Zwischenergebnis: träfe die Vorstellung von M zu, wäre seine Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Somit liegt tatsächlich ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.<sup>2</sup>
- **Wie dieser nun rechtlich zu würdigen ist, ist umstritten:**
  - **Vorsatztheorie:**<sup>3</sup> Materielles Unrechtsbewusstsein ist Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes. Bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt daher Vorsatz nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Weil M sich für gerechtfertigt hielt, ihm das Unrechtsbewusstsein also fehlte, könnte er nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden.  
Arg. con: § 17 StGB regelt den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins als Frage der Schuld. Der Vorsatztheorie wurde durch den Gesetzgeber der Boden entzogen.
  - **Strenge Schuldtheorie:** Unrechtsbewusstsein ist *ausschließlich* Element der Schuld. Daher kann bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes nur § 17 StGB eingreifen. Sofern man den Irrtum des M als unvermeidbar einstufte, entfielen gem. § 17 StGB die Schuld.  
Arg. pro: Der Vorsatz kann nicht ausgeschlossen sein, wenn alle Tatbestandsmerkmale wesentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Wer trotz der Appellfunktion des verwirklichten Tatbestandes irrig rechtfertigende Umstände annimmt, handelt ohne Unrechtsbewusstsein und damit bei Unvermeidbarkeit schuldlos.  
Arg. con: Die Theorie unterscheidet nicht zwischen einer *falschen rechtlichen Bewertung* und einem Irrtum über *tatsächliche Umstände*, die nicht gleichbehandelt werden können. Der Rechtsignorant kann nicht mit dem „Schussel“ gleichgesetzt werden.
  - **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen:** Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe sind negative Tatbestandsmerkmale. Zum Vorsatz gehört auch Fehlen der subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Daher § 16 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar anwendbar. M ging gerade vom Vorliegen rechtfertigender Voraussetzungen aus, sein Vorsatz wäre gemäß § 16 Abs. 1 StGB abzulehnen.

<sup>2</sup> Hinweis: Würde die hypothetische Notwehrprüfung hingegen zum dem Ergebnis gelangen, dass das Verhalten auch bei Zugrundelegung der Vorstellung des Betroffenen nicht gerechtfertigt wäre, liegt kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor und es ist bei der Schuld ein Verbotsirrtum zu erörtern (dies wird auch unter dem Stichwort „Doppelirrtum“ behandelt).

<sup>3</sup> Auf die Darstellung dieser Theorie kann m.E. in einer Klausur am ehesten verzichtet werden, da diese letztlich durch den Wortlaut des § 17 StGB überholt ist.

Arg. pro: Nur das Erfüllen der Tatbestandsmerkmale und das Nichtvorliegen der Rechtfertigungselemente zusammen ergibt das tatbestandliche Unrecht.

Arg. con: Die Theorie entspricht nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau.

- **Eingeschränkte Schuldtheorie i.e.S. (Tatbestandsanalogie zu § 16)**: Vergleichbarkeit mit Tatbestandsirrtum, da das Vorsatzunrecht entfällt. Daher Anwendung § 16 analog.

Arg. pro: Eine wertende Betrachtung ergibt, dass ein Irrtum über das Vorliegen der Umstände eines Rechtfertigungsgrundes, dem Tatbestandsirrtum entspricht (kein Wertungsfehler, sondern ein Wahrnehmungsdefizit).

Arg. con: Auch eine wertende Betrachtung ändert nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solche gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat nicht vorliegt.

- **Rechtsfolgenverweisende (eingeschränkte) Schuldtheorie (h.M.)**: Irrtum über Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes lässt Tatbestandsvorsatz zwar unberührt, aber „Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen. M könnte nicht aus der Vorsatztat § 223 Abs.1 StGB bestraft werden.

Arg. pro: Die Wertung Strafflosigkeit wegen des vorsätzlichen Delikts mit einer möglichen Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts entspricht dem begangenen Unrecht. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Eine *Bestrafung des Teilnehmers bleibt möglich*.

Arg. con: Die Konstruktion gewinnt nur in diesen Fällen Relevanz und erscheint künstlich.

2. Ergebnis nach h.M. Vorsatzschuld (-)

**IV. Ergebnis**: Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB (-)

#### **D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Wegreißen der Kamera**

##### **I. Tatbestand**

- Handlung (+)
- Erfolg: Körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung (+)
- Kausalität (+)

- Objektive Vorhersehbarkeit bei objektiver Sorgfaltspflichtverletzung des Handelns (-) Ein besonnener Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen. Die Fehlvorstellung des M beruhte nicht auf Fahrlässigkeit.

**II. Ergebnis:** Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB (-)